

CROSS

Industries AG ■

4,625% ANLEIHE 2012–2018

AUTOMOTIVE TECHNOLOGY.



ZEICHNUNGSFRIST:

01.10.–03.10.2012

(vorzeitige Schließung vorbehalten)

Bitte lesen Sie vor Zeichnung dieser Anleihe die Hinweise auf Risiken und Interessenkonflikte auf den Seite 6 und 7 und die Anleihebedingungen auf den Seiten 8 bis 11 dieser Marketingmitteilung sowie auch den Kapitalmarktprospekt, insbesondere die Risikofaktoren, Steuerhinweise und die Hinweise auf Interessenkonflikte im Kapitalmarktprospekt.

CROSS INDUSTRIES AG

Die CROSS-Gruppe ist eine Industriebeteiligungsgruppe, deren Obergesellschaft die CROSS Industries AG ist. Die CROSS-Gruppe konzentriert sich sowohl strategisch als auch operativ auf den automotiven Industriesektor. Firmenleitung und Entwicklungszentren der Beteiligungsunternehmen befinden sich in Österreich, wo auch über 70 % der mehr als 3.200 Mitarbeiter beschäftigt sind.

Die CROSS-Gruppe gliedert sich in folgende Kernbereiche:

- **Gesamtfahrzeug** mit den Beteiligungen an der KTM AG (51,6 %), der KTM Technologies GmbH (75,2 %) und der Kiska GmbH (24,9 %),
- **Leichtbau** mit der Beteiligung an der Wethje Carbon Composite GmbH (50,0 %) sowie
- **High Performance** mit den Beteiligungen an der Pankl Racing Systems AG (59,6 %) und der WP Performance Systems GmbH (100,0 %).

CROSS-GRUPPE in m€	2010	2011	H1 2011	H1 2012
Umsatzerlöse	590,1	678,6	334,3	401,5
EBIT	26,3	38,9	18,9	18,9
EBITDA	75,2	85,5	41,8	42,9

¹ Nach eigenen Angaben der Emittentin

² Stichtag 31.08.2012; Werte gerundet

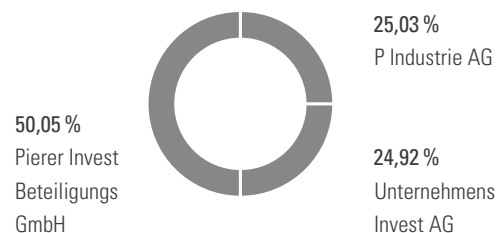
WELTWEITE PRÄSENZ

Die CROSS-Gruppe setzt ihren Fokus auf das organische Wachstum und die internationale Präsenz des Konzerns – im abgelaufenen Geschäftsjahr wurde in allen Produktbereichen eine Exportquote von über 90 % erzielt.

In ihrer Beteiligungsstrategie ist die CROSS-Gruppe stark auf globale Nischenplayer mit weltweit bekannten Marken fokussiert, die auch zum Teil Technologieführer im automotiven Bereich sind¹. Innovation und Technologie treiben die hohe Forschungs- und Entwicklungsquote im Konzern.

Innerhalb der Konzernbereiche wird auf die wechselseitige Nutzung von Synergiepotenzialen und die Weiterentwicklung von Kooperationspartnerschaften gesetzt.

AKTIONÄRSSTRUKTUR²



AUTOMOTIVE TECHNOLOGY.

ORGANISCHES WACHSTUM IN KERNBEREICHEN

Insgesamt verzeichneten die Beteiligungsunternehmen der CROSS-Gruppe seit dem Krisenjahr 2008/09 ein kontinuierliches Absatz- und Umsatzwachstum sowie Marktanteilsgewinne. Die börsennotierten Beteiligungsunternehmen konnten außerdem einen starken Anstieg der Marktkapitalisierung und ihres Marktwertes verzeichnen.

Die **KTM-Gruppe** erzielte im ersten Halbjahr 2012 mit weltweit 50.233 verkauften Motorrädern einen Rekordabsatz und steigerte sich gegenüber dem Vorjahr um 36 %. Europa und Nordamerika sind derzeit die größten Absatzmärkte. Die Kooperation mit der indischen Bajaj-Gruppe eröffnete der KTM-Gruppe die Chance, neue Zielgruppen in den traditionellen Märkten zu erreichen und gleichzeitig zusätzliche Wachstumsmärkte zu erschließen.

Für die **Pankl-Gruppe** war das erste Halbjahr 2012 eine Fortsetzung der sehr erfolgreichen Entwicklung aus dem Vorjahr. Der Umsatz konnte auf 68,7 m€ (+25 %) und das EBIT auf 7,0 m€ (+45 %) gesteigert werden. Im ersten Halbjahr 2012 sorgte das Rennsportgeschäft – vor allem auch durch die Markteinführung neuer Produkte – für eine sehr hohe Auslastung. Weiters trug der Aerospace-Bereich zu einer wesentlichen Umsatzsteigerung bei.

Die **WP-Gruppe** steigerte im ersten Halbjahr 2012 den Umsatz um 49 %, in den beiden Geschäftssegmenten Suspension und Radiator konnte er um 13 % erhöht werden. Das restliche Wachstum resultierte aus der neu akquirierten Rahmen- und Auspuffanlagenfertigung am Standort Munderfing in Oberösterreich.

GESAMT-FAHRZEUG

LEICHTBAU

HIGH PERFORMANCE





- Entwicklung, Konstruktion und Produktion von Bauteilen aus Carbon Composite-Verbundwerkstoffen und Strukturbauteilen für den Motorsport, für Premium Sportwagen, die Luftfahrt-industrie und diverse Spezialanwendungen.
- Monocoque Serien- bzw. Karosseriefertigung für Porsche, KTM X-Bow und Bugatti, daneben Einzel- und Kleinserien für den internationalen Rennsport (z. B. LeMans, DTM).
- Im Bereich der Fertigungstechnologie werden die Autoklaven-Technik sowie die RTM (Resin Transfer Moulding)-Technologie angewandt.
- Die CROSS-Gruppe hält an der Wethje-Gruppe einen Anteil von 50,0 %.



- Zweitgrößter Motorradhersteller in Europa und Weltmarktführer im Offroad-Segment¹.
- Entwicklung und Erzeugung von leistungsstarken und rennsport-tauglichen Motorrädern für den Offroad- und Straßeneinsatz. Daneben Produktion von Sportminicycles, ATVs (spezielles Geländefahrzeug), KTM X-Bow und Markenzubehör. Vertrieb über 25 Vertriebsgesellschaften und zwei Joint Ventures sowie an 1.200 eigenständige Händler.
- Die KTM AG ist mit rund 51,6 % die größte Beteiligung der CROSS-Gruppe.
- Strategische Kooperation mit der indischen Bajaj-Gruppe, dem viertgrößten Hersteller von Motorrädern und „Three-Wheelern“



KENNZAHLEN in m€	2010 ²	2011	H1 2011	H1 2012
Umsatzerlöse	464,4	526,8	263,0	295,3
EBIT	28,8	31,0	13,5	9,8

¹ Nach eigenen Angaben der Emittentin
² Abweichender Stichtag 31. 08. 2010;
interne Information der Emittentin



- Eines der europaweit führenden Unternehmen für Federungs-komponenten für Motorräder und Powersport-Produkte.
- Durch Integration der Kühlersparte und Übernahme der Auspuff-anlagen- und Fahrwerksfertigung für Motorräder wurde die Komplettierung zum internationalen Systemanbieter fortgesetzt.
- Die 100%-Tochter WP Components beliefert weltweit Motorrad-hersteller mit Öl- und Wasserkühlern und konnte sich auch im Bereich der Premium- und High Performance-Fahrzeuge als Nischenanbieter etablieren.
- Die CROSS-Gruppe hält an der WP-Gruppe einen Anteil von 100,0 %.

KENNZAHLEN in m€ 2009/10 2011 H1 2011 H1 2012

Umsatzerlöse	49,2	69,9	35,2	52,4
EBIT	3,5	5,2	2,3	4,1



- Herstellung von hochfesten Motor- und Fahrwerkskomponenten für besondere Nischenmärkte, wie die Rennsportindustrie, die Luxus- und High Performance-Straßenfahrzeugindustrie und die Luftfahrtindustrie – weltgrößter Rennsportzulieferer.
- Systemanbieter mit Leichtbaukomponenten aus hochwertigen und innovativen Werkstoffen, die für extreme mechanische Belastungen ausgelegt sind, wie z. B. Pleuel, Kolben und Antriebskomponenten in der Automotive-Industrie oder Rotorwellen in der Luftfahrtindustrie.
- Die CROSS-Gruppe hält einen Anteil von rund 59,6 %.

KENNZAHLEN in m€ 2010 2011 H1 2011 H1 2012

Umsatzerlöse	89,8	105,4	54,9	68,7
EBIT	3,8	7,0	4,8	7,0



ECKDATEN DER ANLEIHE

Emittentin	CROSS Industries AG
Volumen	Nominale EUR 75 Mio.
Stückelung	EUR 500,-
Zinssatz	4,625 % p.a. vom Nennbetrag, zahlbar jährlich im Nachhinein jeweils am 5. Oktober jeden Jahres
Emissionskurs	101,372 % vom Nennbetrag, beinhaltet eine Verkaufsprovision i. H. von bis zu 1,5 % des Nennbetrages ¹
Laufzeit	6 Jahre, endfällig
Tilgung	5. Oktober 2018 zu 100 % des Nennbetrages
Börsenotierung	Antrag auf Zulassung zum Geregeltten Freiverkehr an der Wiener Börse wurde gestellt
Zeichnungsfrist	1.–3. Oktober 2012 (vorzeitige Schließung vorbehalten)
Zahlstelle	Erste Group Bank AG
Valuta	5. Oktober 2012
ISIN	AT0000A0WQ66

¹ Die Emittentin trägt 0,50 % des Gesamtnennbetrages als Führungsprovision für die Joint Lead Manager und die weiteren beteiligten Emissionsbanken sowie übliche Transaktionskosten.

ZEICHNUNGEN NEHMEN ENTGEGEN

Erste Group Bank AG, Raiffeisen Bank International AG, Oberbank AG, Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft, Allgemeine Sparkasse Oberösterreich Bankaktiengesellschaft sowie alle anderen österreichischen Kreditinstitute, die zur Prospektverwendung berechtigt sind

VERWENDUNG DES EMISSIONSERLÖSES

Die Emittentin beabsichtigt, zwei Drittel des Nettoemissionserlöses aus der Begebung der Teilschuldverschreibungen für die teilweise vorzeitige Tilgung der langfristigen Beteiligungsfinanzierung der CROSS-Gruppe (wie im Kapitalmarktprospekt definiert), die am 31. 12. 2017 zur Rückzahlung fällig wird, zu verwenden. Ein Drittel des Nettoemissionserlöses wird innerhalb der CROSS-Gruppe für die Finanzierung des geplanten organischen Geschäftswachstums, einschließlich Investitionen und allfälliger zukünftiger Akquisitionen, sowie für allgemeine Gesellschaftszwecke verwendet.

RISIKOHINWEISE

Risikohinweise

Bitte beachten Sie, dass eine Veranlagung in Wertpapiere Risiken birgt. Die Anleger sind aufgefordert, vor einer Investitionsentscheidung eine persönliche Veranlagungsberatung einzuholen und insbesondere die Hinweise auf Risiken, Steuern und Interessenkonflikte im Kapitalmarktprospekt zu beachten.

Die Kapitalrückzahlung zu 100 % durch die Emittentin gilt nur zum Laufzeitende. Während der Laufzeit sind Kursschwankungen

möglich, daher kann ein vorzeitiger Verkauf zu Kursverlusten führen. Im Insolvenz- und/oder Liquidationsfall der Emittentin können auf Zinsen und/oder Kapital zahlbare Beträge geringer sein; auch ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals ist in diesen Fällen möglich. Die Wertentwicklung der Unternehmenskennzahlen in der Vergangenheit lässt keine verlässlichen Rückschlüsse auf die zukünftige Entwicklung der Unternehmenskennzahlen zu. Anfallende Kosten, Spesen und Gebühren, welche sich aus dem Erwerb, dem Halten oder der Veräußerung der Anleihe ergeben, wirken sich für Anleger ertragsmindernd aus.

Disclaimer

Dieser Anleihefolder stellt eine Marketingmitteilung im Sinne des WAG und des KMG dar, dient Werbezwecken und ist weder eine Finanzanalyse noch eine auf Finanzinstrumente bezogene Empfehlung, noch ein Angebot zum Verkauf oder eine Aufforderung zum Kauf einer Anleihe von CROSS Industries AG (die „Emittentin“). Das öffentliche Angebot der Wertpapiere der Emittentin in Österreich erfolgt ausschließlich durch und auf Basis des von der Finanzmarktaufsicht am 19. 09. 2012 gebilligten Kapitalmarktprospektes, der gemäß den Bestimmungen des Kapitalmarktgesetzes erstellt und veröffentlicht wurde. Der Prospekt ist auf der Internetseite der Emittentin (www.crossindustries.at) veröffentlicht und am Sitz der Gesellschaft, Edisonstraße 1, 4600 Wels, Österreich, während üblicher Geschäftszeiten kostenlos erhältlich.

Im Zusammenhang mit einem Angebot von Wertpapieren der Emittentin sind lediglich die Angaben im Kapitalmarktprospekt verbindlich. Die Angaben dieser Marketingmitteilung sind unverbindlich.

Diese Marketingmitteilung darf nicht in die Vereinigten Staaten, Australien, Kanada oder Japan oder jedes andere Land, in dem der Vertrieb oder die Veröffentlichung dieser Unterlage rechtswidrig wäre, verbracht oder dort veröffentlicht werden. Die Teilschuldverschreibungen werden weder gemäß dem United

States Securities Act of 1933 noch bei irgendeiner Behörde eines U.S. Bundesstaates oder gemäß den anwendbaren wertpapierrechtlichen Bestimmungen von Australien, Kanada oder Japan registriert und dürfen weder in den Vereinigten Staaten noch für oder auf Rechnung von U.S. Personen oder anderen Personen, die in Australien, Kanada, Japan oder den Vereinigten Staaten ansässig sind, angeboten oder verkauft werden. In den Vereinigten Staaten, Australien, Kanada und Japan wird kein öffentliches Angebot von Teilschuldverschreibungen stattfinden.

Diese Marketingmitteilung dient ausschließlich als zusätzliche Information zum Kapitalmarktprospekt und basiert auf dem Wissensstand der Emittentin zum Redaktionsschluss. Die darin enthaltenen Aussagen sind genereller Natur und erfolgen nach eigener Wahrnehmung des Managements der Emittentin und berücksichtigen nicht die individuellen Bedürfnisse von Investoren hinsichtlich Ertrag, steuerlicher Situation oder Risikobereitschaft und stellen insbesondere keine Anlageempfehlung dar.

Interessenkonflikt

Die Syndikatsbanken nehmen an der Emission im Rahmen ihrer gewöhnlichen Geschäftstätigkeit als Kreditinstitute teil, um Provisionsumsätze zu erzielen. Den Syndikatsbanken steht eine einmalige Führungsprovision in Höhe von 0,5% des Gesamtnennbetrages zu. Die Syndikatsbanken und von den Syndikatsbanken in den Vertrieb der Teilschuldverschreibungen eingebundene Unternehmen sind berechtigt, von Privatanlegern einen Aufschlag von bis zu 1,5% des Nennbetrags zu verlangen.

Die Syndikatsbanken und von den Syndikatsbanken in den Vertrieb der Teilschuldverschreibungen eingebundene Unternehmen können von Zeit zu Zeit im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs, gesondert oder gemeinsam, über die Transaktion hinausgehende Geschäftsbeziehungen mit Gesellschaften der CROSS-Gruppe im Rahmen von zum Beispiel Anlage, Beratungs- oder Finanztransaktionen unterhalten und diese auch zukünftig weiterführen.

Einige Syndikatsbanken sind Teil des Bankenkonsortiums, das der Emittentin und der CROSS Motorsport Systems AG im Rahmen der Beteiligungsfinanzierung 2012 (wie im Kapitalmarktprospekt definiert) Kredite gewährt hat. Es ist beabsichtigt, zwei Drittel des Nettoemissionserlöses aus der Begebung der Teilschuldverschreibungen für die teilweise vorzeitige Tilgung der langfristigen Beteiligungsfinanzierung 2012 (wie im Kapitalmarktprospekt definiert), die am 31. 12. 2017 zur Rückzahlung fällig wird, zu verwenden.

ZUSTIMMUNG ZUR PROSPEKTVERWENDUNG

Die Emittentin hat den Joint Lead Managern die schriftliche Zustimmung zur Prospektverwendung erteilt (individuelle Zustimmung für spezifische Finanzintermediäre). Darüber hat die Emittentin den spezifisch auf der Internetseite der Emittentin (www.crossindustries.at) angeführten österreichischen Kreditinstituten als Finanzintermediären den Abschluss einer Vereinbarung über die Prospektverwendung angeboten, welche durch Setzung der ersten Vertriebshandlungen hinsichtlich der Teilschuldverschreibungen angenommen wird (faktische Annahme).

Die Emittentin hat weiters allen Finanzintermediären, die ihren Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedsstaat als Österreich haben, den Abschluss einer Vereinbarung über die Prospektverwendung angeboten, wobei diese Vereinbarung durch diese Finanzintermediäre durch Setzung der ersten Vertriebshandlungen hinsichtlich der Teilschuldverschreibungen zustande kommt (faktische Annahme) (Zustimmung für sämtliche Finanzintermediäre, die ihren Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedsstaat als Österreich haben).

Die Zustimmung gilt bis zum 05. 10. 2012. Wird der Prospekt gemäß § 6 KMG ergänzt, wird der Zeitraum, für den die Zustimmung gilt, im Prospektnachtrag neu festgesetzt. Die Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige

Platzierung der Teilschuldverschreibungen durch berechtigte Finanzintermediäre erfolgen kann, beginnt am 01. 10. 2012 und endet am 05. 10. 2012.

Der Prospekt darf nur im Rahmen eines öffentlichen Angebotes an private und institutionelle Investoren in Österreich und jedem weiteren Land, in das die Emittentin den Prospekt gegebenenfalls notifiziert, sowie im Rahmen einer internationalen Privatplatzierung in Europa außerhalb Österreichs unter Berufung auf die kapitalmarktrechtlichen Ausnahmetatbestände für qualifizierte Investoren in Europa verwendet werden. Die Zustimmung zur Prospektverwendung entbindet berechtigte Finanzintermediäre ausdrücklich nicht von der Einhaltung der für das Angebot geltenden Verkaufsbeschränkungen und sämtlicher anwendbarer Vorschriften. Der berechtigte Finanzintermediär wird nicht von der Einhaltung der auf ihn anwendbaren gesetzlichen Vorschriften entbunden. Ein Widerruf oder eine Einschränkung der Zustimmung über die Prospektverwendung mit Wirkung für die Zukunft ohne Angaben von Gründen bleibt der Emittentin vorbehalten.

Berechtigte Finanzintermediäre, die ihren Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedsstaat als Österreich haben, müssen auf ihrer Internetseite angeben, den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen zu verwenden, an die die Zustimmung gebunden ist.

Hinweis für Anleger

Berechtigte Finanzintermediäre haben Anleger zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebotes Informationen über die Bedingungen des Angebotes der Wertpapiere durch den Finanzintermediär zur Verfügung zu stellen.

ANLEIHEBEDINGUNGEN

§ 1 Emittentin, Gesamtnennbetrag, Stückelung, Form, Verbriefung, Wertpapiersammelbank, ISIN, Begriffsbestimmung

(1.1) Emittentin, Gesamtnennbetrag, Stückelung. Die CROSS Industries AG (die „Emittentin“) begibt die 4,625 % Anleihe 2012–2018 (die „Anleihe“) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 70.000.000 (siebzig Millionen Euro) mit Aufstockungsmöglichkeit auf einen Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 80.000.000 (achtzig Millionen Euro) in einer Stückelung in Teilschuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von EUR 500 (fünfhundert Euro) (die „Teilschuldverschreibungen“) in Form eines öffentlichen Angebotes in Österreich.

(1.2) Form. Die Teilschuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und sind untereinander gleichberechtigt und gleichrangig.

(1.3) Verbriefung. Die Teilschuldverschreibungen werden zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde gemäß § 24 lit b) Depotgesetz (die „Sammelurkunde“) verbrieft. Die Sammelurkunde ist von den Vertretern der Emittentin firmenmäßig gezeichnet und ist von der gemäß § 6 bestellten Zahlstelle mit einer Kontrollunterschrift versehen. Ein Anspruch auf Ausfolgung von einzelnen Teilschuldverschreibungen oder einzelner Zins-scheine besteht nicht.

(1.4) Wertpapiersammelbank. Die Sammelurkunde wird auf die Dauer der Laufzeit der Teilschuldverschreibungen von der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft („OeKB“) als Wertpapiersammelbank verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Teilschuldverschreibungen erfüllt sind. Den Inhabern der Teilschuldverschreibungen stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die gemäß den allgemeinen Geschäftsbedingungen der OeKB und außerhalb der Republik Österreich ausschließlich gemäß den Vorschriften der Clearstream Banking Aktiengesellschaft, Luxemburg, und der Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, Belgien, (das „Clearingsystem“) übertragen werden können.

(1.5) International Securities Identification Number („ISIN“): AT0000A0WQ66

(1.6) „Anleihegläubiger“ bezeichnet jeden Inhaber eines Miteigentumsanteils an den durch die Sammelurkunde verbrieften Teilschuldverschreibungen.

(1.7) „Anleihebedingungen“ bezeichnet die gegenständlichen Anleihebedingungen.

§ 2 Status, Zusicherungen und Gewährleistungen

(2.1) Status. Die Teilschuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen oder künftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die nach geltendem zwingendem Recht vorrangig sind.

(2.2) Negativverpflichtung. Die Emittentin verpflichtet sich während der Laufzeit der Anleihe, jedoch nicht länger als bis zu dem Zeitpunkt, an dem alle Beträge an Kapital und Zinsen für die Teilschuldverschreibungen dem Clearingsystem vollständig zur Verfügung gestellt worden sind,

(a) für andere Kapitalmarktverbindlichkeiten, einschließlich dafür übernommener Garantien oder Haftungen, keine Sicherheiten an ihren gegenwärtigen oder zukünftigen Vermögenswerten oder Einkünften zu bestellen oder Dritte zu verpflichten, zur Besicherung der von der Emittentin oder ihren Tochtergesellschaften emittierten oder garantierten Kapitalmarktverbindlichkeiten keine Sicherheiten am Vermögen dieses Dritten zu bestellen, ohne jeweils unverzüglich sicherzustellen, die Anleihegläubiger auf Kosten der Emittentin zur gleichen Zeit und im gleichen Rang an solchen Sicherheiten oder an anderen Sicherheiten, die von einem vom bestehenden Wirtschaftsprüfer der Emittentin unabhängigen, international anerkannten Wirtschaftsprüfer als gleichwertige Sicherheit anerkannt werden, teilnehmen zu lassen;

(b) dafür Sorge zu tragen, dass ihre Tochtergesellschaften für andere Kapitalmarktverbindlichkeiten, einschließlich dafür übernommener Garantien oder Haftungen, keine Sicherheiten an ihren gegenwärtigen oder zukünftigen Vermögenswerten oder Einkünften bestellen oder Dritte verpflichten, zur Besicherung der von der Emittentin oder ihren Tochtergesellschaften emittierten oder garantierten Kapitalmarktverbindlichkeiten keine Sicherheiten am Vermögen dieses Dritten zu bestellen, ohne jeweils unverzüglich sicherzustellen, dass die Anleihegläubiger auf Kosten der Emittentin zur gleichen Zeit und im gleichen Rang an solchen Sicherheiten oder an anderen Sicherheiten, die von einem vom bestehenden Wirtschaftsprüfer der Emittentin unabhängigen, international anerkannten Wirtschaftsprüfer als gleichwertige Sicherheit anerkannt werden, teilnehmen zu lassen.

„Kapitalmarktverbindlichkeiten“ im Sinne dieses § 2 bezeichnet eine gegenwärtige oder zukünftige Verpflichtung zur Leistung von Geldern (einschließlich Verpflichtungen aus Garantien oder anderen Haftungsvereinbarungen) aus Anleihen, Schuldverschreibungen oder anderen ähnlichen Schuldinstrumenten, sowie Schuldscheindarlehen, unabhängig davon,

ob sie an einer Wertpapierbörse, an einem geregelten Markt, in einem multilaterales Handelssystem zum Handel zugelassen sind oder in diesen oder dieses einbezogen sind, ausgenommen diese Anleihe.

„Tochtergesellschaft“ im Sinne dieser Anleihebedingungen bezeichnet jede Kapital- oder Personengesellschaft, welche unmittelbar oder mittelbar unter dem beherrschenden Einfluss der Emittentin steht oder an der die Emittentin unmittelbar oder mittelbar mehr als 50 % des Kapitals oder der stimmberechtigten Anteile hält.

„Sicherheiten“ im Sinne dieses § 2 sind Hypotheken, Pfandrechte, Zurückbehaltungsrechte oder sonstige Belastungen und Sicherungsrechte an den gegenwärtigen oder zukünftigen Vermögenswerten oder Einkünften der Emittentin, deren Tochtergesellschaften oder Dritter. Ausgenommen davon sind standardisierte Sicherheitenbestellungen für bestehende und zukünftige Forderungsverbriefungsprogramme (ABS-Programme).

(2.3) Zusicherungen. Die Emittentin verpflichtet sich, während der Laufzeit der Anleihe, jedoch nicht länger als bis zu dem Zeitpunkt, zu dem alle Beträge an Kapital und Zinsen für die Teilschuldverschreibungen dem Clearingsystem vollständig zur Verfügung gestellt worden sind,

(a) darauf hinzuwirken, dass sämtliche Tochtergesellschaften, sofern erforderlich und sofern sie Gewinne erwirtschaften, zumindest so viele Mittel an die Emittentin ausschütten, sodass die Emittentin in der Lage ist, ihren Verpflichtungen aus § 4 (Zinsen) nachzukommen und die Anleihe gemäß § 5 (Rückzahlung) zu tilgen; und

(b) nicht mehr als 50 % des Jahresüberschusses als Dividende an die Aktionäre der Emittentin auszuschütten; und

(c) jedenfalls eine Dividende nur in jener Höhe an die Aktionäre der Emittentin auszuschütten, dass die Eigenkapitalquote der Emittentin nicht unter die Schwelle von 30 % fällt.

§ 3 Laufzeit

Die Laufzeit der Teilschuldverschreibungen beginnt am 05. 10. 2012 (einschließlich) und endet mit Ablauf des 05. 10. 2018 (ausschließlich). Die Laufzeit beträgt somit sechs Jahre.

§ 4 Zinsen

(4.1) Zinssatz und Zinszahlungstage. Die Teilschuldverschreibungen werden vom 05. 10. 2012 (einschließlich; der „Verzinsungsbeginn“) bis zu dem der Fälligkeit der Teilschuldverschreibungen vorangehenden Tag

mit einem Zinssatz in Höhe von 4,625 % jährlich vom Nennbetrag verzinst. Die Zinsen sind jährlich nachträglich am 05. 10. eines jeden Jahres zahlbar (jeweils ein „Zinszahlungstag“). Die erste Zinszahlung erfolgt am 05. 10. 2012.

(4.2) Zinsperiode. „Zinsperiode“ bezeichnet den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und den Zeitraum von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauffolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

(4.3) Auflaufende Zinsen. Falls die Emittentin die Teilschuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht zurückzahlt, endet die Verzinsung nicht an dem der Fälligkeit der Teilschuldverschreibungen vorangehenden Tag, sondern erst mit dem Tag, der der tatsächlichen Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen vorangeht.

(4.4) Berechnung der Zinsen für Teile von Zeiträumen. Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr (der „Zinsberechnungszeitraum“) zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage der aktuellen Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, geteilt durch die Anzahl der aktuellen Tage der Zinsperiode. Berechnungsbasis: actual/actual (gemäß ICMA-Regelung).

(4.5) Bankarbeitstag/TARGET2-Geschäftstag. Sollte ein Rückzahlungstermin, Zinszahlungstermin oder sonstiger, sich im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen ergebender Zahlungstermin nicht auf einen Bankarbeitstag oder auf einen TARGET2-Geschäftstag fallen, hat der Anleihegläubiger erst am darauf folgenden Bankarbeitstag bzw. am folgenden TARGET2-Geschäftstag Anspruch auf Zahlung von Kapital und Zinsen (unadjusted). Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs zu verlangen. „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem Kreditinstitute in Wien zum öffentlichen Geschäftsbetrieb allgemein geöffnet sind. „TARGET2-Geschäftstag“ bezeichnet einen Tag, an dem das Transeuropäische Automatisierte Echtzeit-Brutto-Express-Zahlungsverkehrssystem (Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Transfer System – TARGET2) operativ ist.

§ 5 Rückzahlung

(5.1) Rückzahlung bei Endfälligkeit. Soweit die Teilschuldverschreibungen nicht zuvor bereits gemäß § 5.2 oder § 8 ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet wurden, werden sie am 05. 10. 2018 zum Nennbetrag zurückgezahlt. Mit Ausnahme der Bestimmung des § 5.2 ist die Emittentin nicht berechtigt, die Teilschuldverschreibungen vor dem Fälligkeitstermin zurückzuzahlen.

(5.2) Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen. Falls die Emittentin als Folge einer Änderung oder Ergänzung der steuerrechtlichen Vorschriften von oder in der Republik Österreich oder als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der offiziellen Auslegung dieser Vorschriften am nächstfolgenden Zinszahlungstag zur Zahlung von Zusätzlichen Beträgen (wie in § 7.2 definiert) verpflichtet ist, und die Emittentin diese Verpflichtung nicht durch ihr zumutbare Maßnahmen vermeiden kann, ist die Emittentin berechtigt, die Teilschuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, vorzeitig zu kündigen und zum Nennwert zuzüglich allfälliger bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen zurückzuzahlen.

Eine solche vorzeitige Kündigung darf allerdings nicht (i) mit Wirkung früher als 90 Tage vor dem frühest möglichen Termin erfolgen, an dem die Emittentin verpflichtet wäre, solche Zusätzlichen Beträge zu zahlen, falls eine Zahlung auf die Teilschuldverschreibungen dann fällig sein würde, oder (ii) erfolgen, wenn zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung erfolgt, die Verpflichtung zur Zahlung von Zusätzlichen Beträgen oder zum Einbehalt oder Abzug nicht mehr wirksam ist.

Eine solche vorzeitige Kündigung ist durch die Emittentin mit einer Kündigungsfrist von mindestens 30 Tagen gegenüber der Zahlstelle mittels eingeschriebenem Brief mitzuteilen, wobei eine solche Kündigung zum Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung bei der Zahlstelle wirksam wird, sofern die Kündigung gegenüber den Anleihegläubigern gemäß § 12 bekannt gemacht wird. Sie ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin nennen und eine zusammenfassende Erklärung enthalten, welche die das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände darlegt.

§ 6 Zahlstelle, Zahlungen

(6.1) Zahlstelle. Zahlstelle ist die Erste Group Bank AG.

(6.2) Änderung der Bestellung oder Abberufung. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Zahlstelle zu ändern oder zu beenden und ein anderes Kreditinstitut mit Sitz im Inland, das nach den Vorschriften des österreichischen Bankwesengesetzes konzessioniert ist und dessen Bestimmungen unterliegt, als Zahlstelle zu bestellen. Die Emittentin wird, solange die Teilschuldverschreibungen an der Wiener Börse notieren, eine Zahlstelle mit Geschäftsstelle in Wien unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall der Zahlstelle, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), wenn die Anleihegläubiger hierüber gemäß § 12 dieser Anleihebedingungen vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

(6.3) Beauftragte der Emittentin. Die Zahlstelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin, steht in keinem Rechtsverhältnis zu den Anleihegläubigern und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern. Es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Anleihegläubigern begründet und ist daher den Anleihegläubigern gegenüber in keinem Fall verantwortlich.

(6.4) Erfüllung. Zahlungen der Emittentin aus Kapital und Zinsen erfolgen über die Zahlstelle an das Clearingsystem oder an dessen Order zur Gutschrift für den jeweiligen Anleihegläubiger. Eine Zahlung aus den Teilschuldverschreibungen gilt als rechtzeitig, wenn sie am Fälligkeitstag nicht später als 10.00 Uhr auf dem Konto der bestellten Zahlstelle einlangt. Die Emittentin wird mit Zahlung an die Anleihegläubiger von ihrer entsprechenden Zahlungspflicht gegenüber den Anleihegläubigern befreit.

(6.5) Gutschrift der Zins- und Tilgungszahlungen. Die Gutschrift der Zins- und Tilgungszahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Teilschuldverschreibungen depotführende Stelle. Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen zu leistende Zahlungen auf die Teilschuldverschreibungen in Euro.

§ 7 Steuern

(7.1) Zusätzliche Beträge. Sämtliche auf die Teilschuldverschreibungen zu zahlenden Beträge sind ohne Einbehalt oder Abzug an der Quelle von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Republik Österreich oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer Gebietskörperschaften oder Steuerbehörde der oder in der Republik Österreich auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge (die „Zusätzlichen Beträge“) zahlen, die erforderlich sind, damit die den Anleihegläubigern zufließenden Nettobeträge nach einem solchen Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen entsprechen, die ohne einen solchen Einbehalt oder Abzug von den Anleihegläubigern empfangen worden wären.

(7.2) Die Verpflichtung zur Zahlung solcher zusätzlichen Beträge besteht jedoch nicht für solche Steuern und Abgaben, die:

- (a) anders als durch Einbehalt oder Abzug an der Quelle auf Zahlungen von Kapital und Zinsen aus den Teilschuldverschreibungen zu entrichten sind; oder
- (b) zahlbar sind, weil der Anleihegläubiger (i) zur Republik Österreich eine aus steuerlicher Sicht andere relevante Verbindung hat als den bloßen

Umstand, dass er Inhaber der Teilschuldverschreibungen ist, oder (ii) eine Zahlung von Kapital oder Zinsen aus den Teilschuldverschreibungen von einer in der Republik Österreich befindlichen kuponsauszahlenden Stelle (im Sinne des § 95 EStG 1988 idgF oder einer allfälligen entsprechenden Nachfolgebestimmung) erhält; oder

- (c) von einer Zahlstelle einbehalten oder abgezogen werden, wenn die Zahlung von einer anderen Zahlstelle ohne den Einbehalt oder Abzug hätte vorgenommen werden können; oder
- (d) nach Zahlung durch die Emittentin im Rahmen des Transfers an den Anleihegläubiger abgezogen oder einbehalten werden; oder
- (e) nicht zahlbar wären, wenn der Anleihegläubiger den Anspruch auf die betreffende Zahlung von Kapital oder Zinsen ordnungsgemäß innerhalb von 30 Tagen nach dem jeweiligen Fälligkeitstag geltend gemacht hätte; oder
- (f) aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens oder den Steuergesetzen der Republik Österreich rückerstattbar wären oder aufgrund gemeinschaftsrechtlicher Bestimmungen (EU) an der Quelle entlastbar wären; oder
- (g) aufgrund oder infolge (i) eines internationalen Vertrages, dessen Partei die Republik Österreich ist oder (ii) einer Verordnung oder Richtlinie aufgrund oder infolge eines solchen internationalen Vertrages auferlegt oder erhoben werden; oder
- (h) wegen einer Rechtsänderung zu zahlen sind, welche später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung oder – wenn die Zahlung später erfolgt – nach ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß § 12 wirksam wird; oder
- (i) von einer Zahlstelle aufgrund der Richtlinie 2003/48/EG, aufgrund des EU-QuStG, BGBl I Nr 33/2004 idgF oder aufgrund anderer Rechts- und Verwaltungsvorschriften, welche zur Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG erlassen wurden, einbehalten oder abgezogen wurden, oder
- (j) von einem Anleihegläubiger nicht zu leisten wäre, soweit er in zumutbarer Weise Steuerfreiheit oder eine Steuererstattung oder eine Steuervergütung hätte erlangen können.

Die österreichische Kapitalertragsteuer ist keine Steuer, für die seitens der Emittentin Zusätzliche Beträge zu zahlen sind.

§ 8 Kündigungsrecht der Anleihegläubiger

(8.1) Kündigungsrecht. Ein ordentliches Kündigungsrecht der Anleihegläubiger besteht nicht. Ein Recht zur außerordentlichen Kündigung der Anleihegläubiger aus wichtigem Grund, insbesondere bei Eintritt der in § 8.2 der Anleihebedingungen beschriebenen Ereignisse, bleibt hierdurch unberührt.

(8.2) Außerordentliche Kündigung. Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine Teilschuldverschreibungen aus wichtigem Grund zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zum Nennwert, zuzüglich bis zum Tage der Rückzahlung aufgelaufener Zinsen zu verlangen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn:

- (a) die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von fünf Kalendertagen nach dem jeweiligen Fälligkeitstag zahlt; oder
- (b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen wesentlichen Verpflichtung aus den Teilschuldverschreibungen unterlässt und die Unterlassung länger als zehn Kalendertage fort dauert, nachdem die Zahlstelle hierüber eine Benachrichtigung von einem Anleihegläubiger erhalten hat; oder
- (c) (i) eine von einem (Schieds-)Gericht oder einer Verwaltungsbehörde rechtskräftig festgestellte Schuld der Emittentin oder einer wesentlichen Konzerngesellschaft oder (ii) eine von der Emittentin ausdrücklich anerkannte Forderung mit jeweils einem EUR 2.000.000 (zwei Millionen Euro) (oder dem Gegenwert in einer anderen Währung) übersteigenden Betrag nicht erfüllt wird und diese Nichterfüllung länger als vier Wochen fort dauert; oder
- (d) eine für eine Verbindlichkeit der Emittentin bestellte Sicherheit von einer Vertragspartei verwertet wird und es dadurch zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Fähigkeit der Emittentin kommt, ihre Verbindlichkeiten aus den Teilschuldverschreibungen zu bedienen; oder
- (e) die Emittentin oder eine wesentliche Konzerngesellschaft ihre Zahlungen einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung allgemein bekannt gibt, oder ihren Gläubigern eine allgemeine Regelung zur Bezahlung ihrer Schulden anbietet; oder
- (f) ein Gericht ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin oder eine wesentliche Konzerngesellschaft eröffnet und ein solches Verfahren nicht innerhalb von 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist oder ein solches Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird, oder wenn die Emittentin oder eine wesent-

liche Konzerngesellschaft eine allgemeine Schuldregelung zugunsten ihrer Gläubiger trifft oder diese anbietet; oder

- (g) die Emittentin oder eine wesentliche Konzerngesellschaft (i) ihre Geschäftstätigkeit ganz oder überwiegend einstellt, oder (ii) alle oder wesentliche Teile ihrer Vermögenswerte veräußert oder anderweitig abgibt, oder (iii) nicht fremdübliche Geschäfte mit verbundenen Unternehmen abschließt, und sich die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin dadurch wesentlich verschlechtert; oder
- (h) die Emittentin oder eine wesentliche Konzerngesellschaft in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses oder einer Umstrukturierung und sämtliche Verpflichtungen aus diesen Teilschuldverschreibungen von der anderen oder neuen Gesellschaft übernommen werden und die Kreditwürdigkeit dieser Gesellschaft gleich oder höher als die der Emittentin ist; oder
- (i) ein Kontrollwechsel (wie unten definiert) erfolgt und dieser Kontrollwechsel zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Fähigkeit der Emittentin führt, ihre Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen zu erfüllen. Die Emittentin wird einen Kontrollwechsel unverzüglich gemäß § 12 bekannt machen. Eine Kündigung nach diesem § 8.2 (i) ist nur gültig, wenn die entsprechende Kündigungserklärung gemäß § 8.3 innerhalb von 30 Kalendertagen nach der Bekanntmachung des Kontrollwechsels erfolgt; oder
- (j) die Emittentin gegen eine ihrer Verpflichtungen nach dem § 2 dieser Anleihebedingungen verstößt.

Als „**wesentliche Konzerngesellschaft**“ im Sinne dieses § 8 gilt ein Konzernunternehmen (iSd § 15 AktG) der Emittentin, dessen Umsatz auf Basis des letzten veröffentlichten Konzernabschlusses der Emittentin mehr als 10 % des konsolidierten Konzernumsatzes der Emittentin erreicht.

Als „**Kontrollwechsel**“ im Sinne dieses § 8 gilt, wenn DI Stefan Pierer unmittelbar und/oder mittelbar nicht mehr über die einfache Mehrheit (50 %) der Anteile und/oder der Stimmrechte an der Emittentin verfügt, wobei Veränderungen im Erbwege keinen Kontrollwechsel darstellen.

Die Emittentin verpflichtet sich, den Eintritt eines in den Absätzen (a) bis (j) beschriebenen Ereignisses den Anleihegläubigern gemäß § 12.1 bekannt zu machen.

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor wirksamer Ausübung des Kündigungsrechts nach diesem Absatz geheilt wurde. In den

Fällen der Absätze (d), (g), (h) oder (i) wird eine Kündigung, sofern nicht zugleich einer der in den Absätzen (a), (b), (c), (e), (f) oder (j) bezeichneten Kündigungsgründe vorliegt, erst wirksam, wenn bei der Zahlstelle Kündigungserklärungen von Anleihegläubigern im Nennbetrag von mindestens 10 % der dann ausstehenden Teilschuldverschreibungen eingegangen sind. In allen anderen Fällen wird die Kündigung mit Zugang der Mitteilung der Kündigung gemäß § 8.3 wirksam.

(8.3) **Mitteilungen.** Alle Mitteilungen der Anleihegläubiger an die Zahlstelle, insbesondere eine Kündigung der Teilschuldverschreibungen gemäß § 8.2, sind schriftlich in deutscher Sprache an die Zahlstelle zu übermitteln. Mitteilungen werden (vorbehaltlich § 8.2) mit Zugang an die Zahlstelle wirksam. Der Mitteilung ist ein Nachweis darüber beizufügen, dass der betreffende Anleihegläubiger zum Zeitpunkt der Mitteilung Inhaber der betreffenden Teilschuldverschreibungen ist. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung der Depotbank oder auf andere geeignete Weise erbracht werden.

§ 9 Verjährung

Ansprüche auf die Zahlung von Zinsen verjähren nach drei Jahren, Ansprüche auf die Zahlung von Kapital verjähren nach dreißig Jahren ab Fälligkeit.

§ 10 Börseeinführung

Die Zulassung der Teilschuldverschreibungen zum Geregelten Freiverkehr an der Wiener Börse wird beantragt werden.

§ 11 Emission weiterer Teilschuldverschreibungen, Ankauf, Entwertung

(11.1) **Emission weiterer Teilschuldverschreibungen.** Die Emittentin ist – neben der Emission weiterer Teilschuldverschreibungen, die mit diesen Teilschuldverschreibungen keine einheitliche Serie bilden – berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Teilschuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Emission, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu emittieren, dass sie mit diesen Teilschuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.

(11.2) **Ankauf.** Die Emittentin ist berechtigt, Teilschuldverschreibungen im Markt oder anderweitig jederzeit zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Teilschuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zwecks Entwertung eingereicht werden.

(11.3) **Entwertung.** Sämtliche vollständig zurückgezahlten Teilschuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wieder emittiert oder wieder verkauft werden.

§ 12 Bekanntmachungen

(12.1) **Mitteilungen über ein Clearingsystem oder in elektronischer Form.** Im Falle einer Notierung der Teilschuldverschreibungen zum Handel an einem geregelten Markt gelten sämtliche Mitteilungen an die Anleihegläubiger als ordnungsgemäß bekannt gemacht, wenn sie wie folgt erfolgen: (i) durch eine elektronische Mitteilungsform mit Verbreitung innerhalb der Europäischen Union und dem Staat des jeweiligen geregelten Marktes, an dem die Teilschuldverschreibungen notiert sind, solange diese Notierung fort dauert und die Regeln des jeweiligen geregelten Marktes dies erfordern. Jede derartige Mitteilung gilt mit dem Tag der ersten Veröffentlichung als bekannt gemacht; falls eine Veröffentlichung in mehr als einer elektronischen Mitteilungsform vorgeschrieben ist, ist der Tag maßgeblich, an dem die Bekanntmachung erstmals in allen erforderlichen elektronischen Mitteilungsformen erfolgt ist oder (ii) anstelle einer elektronischen Mitteilungsform (vorbehaltlich anwendbarer Regeln des jeweiligen geregelten Marktes) über ein Clearingsystem, solange eine die Teilschuldverschreibungen verbriefende Globalurkunde für das Clearingsystem gehalten wird, durch Abgabe der entsprechenden Bekanntmachung an das Clearingsystem zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger.

(12.2) **Sonstige Mitteilungen.** In allen anderen Fällen erfolgen alle die Teilschuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen an die Anleihegläubiger im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder, falls diese ihr Erscheinen einstellt, in einer anderen Tageszeitung mit Verbreitung in ganz Österreich. Jede derartige Mitteilung gilt am fünften Tag nach der Veröffentlichung als wirksam erfolgt.

§ 13 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

(13.1) **Anwendbares Recht.** Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen wie sämtliche aus diesen Anleihebedingungen entstehende Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und Emittentin unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

(13.2) **Erfüllungsort.** Erfüllungsort ist Wien, Österreich.

(13.3) **Gerichtsstand.** Für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Teilschuldverschreibungen (einschließlich allfälliger Streitigkeiten im Zusammenhang mit außervertraglichen Schuldverhältnis-

sen, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen ergeben) ist das für Handelssachen jeweils zuständige Gericht in Wien, Innere Stadt, ausschließlich zuständig.

(13.4) **Verbrauchergerichtsstände.** Für alle Rechtsstreitigkeiten eines Verbrauchers aus oder im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen (einschließlich allfälliger Streitigkeiten im Zusammenhang mit außervertraglichen Schuldverhältnissen, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen ergeben) gegen den Emittenten ist nach Wahl des Verbrauchers das sachlich und örtlich zuständige Gericht am Wohnsitz des Verbrauchers oder am Sitz des Emittenten oder ein sonstiges, aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen zuständiges Gericht zuständig.

Der für Rechtsstreitigkeiten eines Verbrauchers bei Vertragsabschluss mit einem Kreditinstitut gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.

(13.5) **Teilnichtigkeit.** Sollten Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Anleihebedingungen in Kraft. Unwirksame Bestimmungen sind dem Sinn und Zweck dieser Bedingungen entsprechend durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen denjenigen der unwirksamen Bestimmungen so nahe kommen wie rechtlich möglich. Das gilt sinngemäß für allfällige Lücken dieser Anleihebedingungen.



CROSS

Industries AG ■